

Freie Hansestadt Bremen
Straße: BAB 281, Bauabschnitt 2/2 von Bau-km 2+913 bis Bau-km 4+860

Neubau der BAB 281, Bauabschnitt 2/2
zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße

PROJIS-Nr.: 04820045 30

FESTSTELLUNGSENTWURF

Erläuterungen zur Planänderung in den Planfeststellungsunterlagen

Aufgestellt:

DEGES

Bremen, den 12.11.2021 gez. J. Kück

	Seite
Inhalt	
1 ALLGEMEINES	2
2 BESCHREIBUNG DER PLANÄNDERUNGEN	3
2.1 Betriebs- und Unterhaltungsweg Nord	3
2.2 Leitungen des Abwasserverbands Stuhr/Weyhe	4
2.3 Verlängerung der Lärmschutzwand 5	4
2.4 Zusätzliche Baumfällungen	6
2.5 Entfall der Maßnahme 2.5 G (Begrünung Lärm-/Sicht-/Blendschutzwände)	8
3 ANLAGEN	9

1 Allgemeines

Der Bauabschnitt (BA) 2/2 der Autobahneckverbindung A 281 verbindet den im Jahr 2008 fertig gestellten Abschnitt der BAB 281 zwischen Güterverkehrszentrum (GVZ) und Neuenlander Ring (BA 2/1 und BA 3/1) mit dem Zubringer Arsten (B 6n), so dass mit Fertigstellung des BA 2/2 erstmals eine leistungsfähige Anbindung des GVZ und der Häfen an das überregionale Verkehrsnetz entsteht.

In den ursprünglichen planfestgestellten Unterlagen wird der Neubau eines 3,5 m breiten Betriebs- und Unterhaltungsweges zur Sicherstellung der Anfahrbarkeit der Stütz- und Lärmschutzwände auf der Nordseite vorgesehen. Der Weg ist direkt an die Neuenlander Straße angebunden und besitzt eine Wendeanlage bei Bau-km 4+500,00. Durch den Erwerb des dortigen Grundstückes an der Neuenlander Straße 131 besteht nun die Möglichkeit, den Betriebs- und Unterhaltungsweg durchgängig und ohne Wendeanlage auszuführen.

Die Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/Weyhe verlaufen von der Neuenlander Straße durch den Märchenlandweg unter der zukünftigen Trasse der BAB 281 zum Flughafengelände. Gemäß den planfestgestellten Unterlagen sollten die Leitungen in einer neuen Leitungstrasse unter der A 281 geführt werden. Durch die Konkretisierung in der Ausführungsplanung in Verbindung mit neuen Bestandshöhenaufmaßen wurde festgestellt, dass die Leitungen des Abwasserverbandes Stuhr/Weyhe, entgegen den Festsetzungen im Regelungsverzeichnis und in der Planunterlage 16.1.2 NEU, Leitungskonfliktplan Nr. 2, aufgrund ihrer ausreichenden Tiefenlage, mit entsprechender bauzeitlicher Sicherung unverändert im Bestand verbleiben können.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 24.06.2020 wurde u.a. hinsichtlich der individuellen Lärmbetroffenheit des Grundstücks Neuenlander Straße 121 eine Einigung erzielt. Die verbindliche Zusage sieht u.a. vor, dass im Zuge der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses die vorgesehene Lärmschutzwand 5 in Richtung Westen bis zum Gebäude Metro-Ost (Bau-km 3+720) in Höhe von mindestens 7 m über Geländeoberkante verlängert wird.

In der Antragsfassung vom 25.02.2015 waren die von 2013 bis 2015 erhobenen Daten zum Baumbestand Grundlage der Planungsunterlagen. Im Jahr 2018 und 2021 fanden ergänzende und aktualisierte Vermessungen des Baumbestandes statt, die den umweltfachlichen Planunterlagen der vorliegenden Planänderung zugrunde gelegt werden. Daraus ergibt sich eine Aktualisierung der Eingriffsermittlung.

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung sollen die benannten Sachverhalte in Bezug zur Planfeststellung vom 24.05.2019 (mit Änderung des Beschlusses vom 30.01.2002 hinsichtlich des Übergangs vom BA 2/1 und Aufhebung des Beschlusses vom 7. April 2009) durch ein Planergänzungsverfahren planrechtlich abgesichert werden.

Die Änderungen wurden in den jeweils betroffenen Planfeststellungsunterlagen als Dunkelblau eintragung dargestellt und werden im Folgenden näher erläutert.

2 Beschreibung der Planänderungen

2.1 Betriebs- und Unterhaltungsweg Nord

Zur Sicherstellung der Anfahrbarkeit der Stütz- und Lärmschutzwände ist auf der Nordseite der Autobahntrasse ein Betriebs- und Unterhaltungsweg geplant. Durch den Erwerb des Grundstückes Neuenlander Straße 131 ist es, mit Zustimmung der Autobahnmeisterei Bremen, aus Unterhaltungssicht geboten, den Betriebs- und Unterhaltungsweg Nord durchgängig auszuführen und die Wendeanlage vor der Flurstücksgrenze entfallen zu lassen.

Durch das Weiterführen des Betriebs- und Unterhaltungsweges Nord werden zusätzliche Flächen von 317,45 m² versiegelt. Im Gegenzug entfällt die geplante Wendeanlage bei Bau-km 4+500,00 und führt zu einer Entsiegelung von 233,20 m². Es verbleibt eine Neuversiegelung von insgesamt 84,25 m². Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt die Ver- und Entsiegelungssituation in dunkelblau:

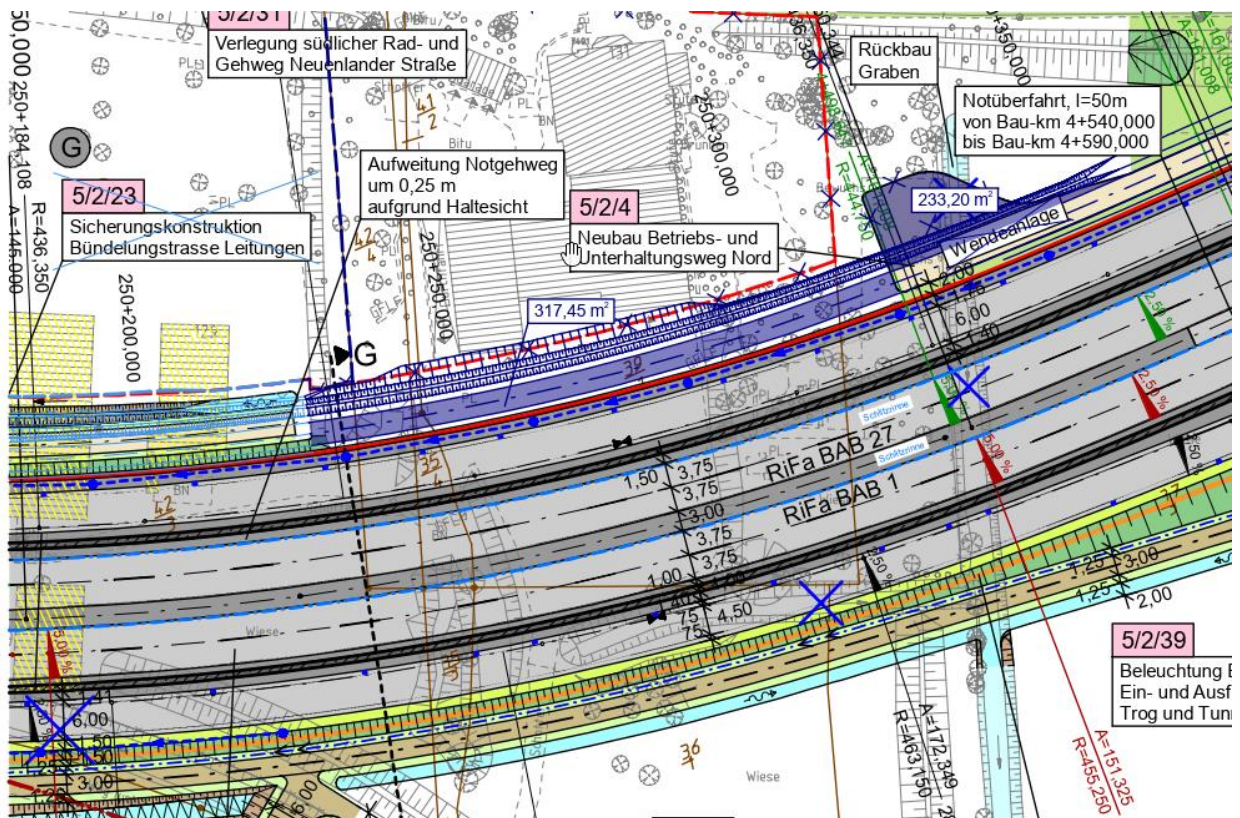


Abbildung 1: Darstellung der Ver- und Entsiegelung durch die Verbindung des Betriebs- und Unterhaltungswegs Nord

Die folgenden Planunterlagen sind hiervon betroffen:

- Unterlage 3 Übersichtslageplan

-
- Unterlage 5 Lageplan
 - Unterlage 9.2 Maßnahmenpläne
 - Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter
 - Unterlage 9.4 tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
 - Unterlage 10.1 Grunderwerbsplan
 - Unterlage 10.2 Grunderwerbsverzeichnis
 - Unterlage 11 Regelungsverzeichnis
 - Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen
 - Unterlage 19.1.2 Bestands- und Konfliktplan
 - Unterlage 19.2.2 Artenschutzfachbeitrag-Karte

2.2 Leitungen des Abwasserverbands Stuhr/Weyhe

Die beiden vorhandenen Druckrohrleitungen NW 400 PVC/PEHD und NW 352 PVC/PEHD des Abwasserverbandes Stuhr/Weyhe verlaufen von der Neuenlander Straße durch den Märchenlandweg unter der zukünftigen Trasse der BAB 281 zum Flughafengelände. Durch neue Bestandsaufmaße in der Ausführungsplanung konnte, im Einvernehmen mit dem Abwasserverband Stuhr/Weyhe, abgestimmt werden, dass die beiden Druckrohrleitungen mit entsprechender bauzeitlicher Sicherung unverändert in ihrer Lage im Bestand verbleiben können.

Die folgenden Planunterlagen sind hiervon betroffen:

- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis

2.3 Verlängerung der Lärmschutzwand 5

Als Ergebnis aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Unterlage 17.1.3) zur Dimensionierung des Lärmschutzes gegen die Geräusche aus dem Betrieb der A 281 folgt eine Lärmschutzwand (LSW 5) mit einer Höhe von 3 m über äußerem Fahrbahnrand der A 281. Die LSW 5 begleitet nördlich den Verlauf der A 281 und führt über die gesamte Länge des Grundstückes Neuenlander Straße 121.

Die vorhandene Lärmschutzwand liegt zwischen der Start- und Landebahn des Flughafens Bremen und dem Grundstück Neuenlander Straße 121. Die vorhandene Lärmschutzwand schützt das Grundstück vor dem landseitigen Fluglärm. Infolge der baulichen Umsetzung der A 281 (B2/2) wird diese Wand wegfallen (vgl. Abbildung 2). Um mit Wegfall der LSW gegenüber dem landseitigen Fluglärm an den relevanten Immissionsorten auf dem Grundstück Neuenlander Straße 121 keine Verschlechterung zu erzielen, muss die neue LSW 5 um 2 m auf 5 m über äußerem Fahrbahnrand erhöht werden (vgl. Stellungnahme LÄRMKONTOR vom 13.03.2017 im Zuge der Planfeststellungsunterlagen mit Hellblaueträgung).

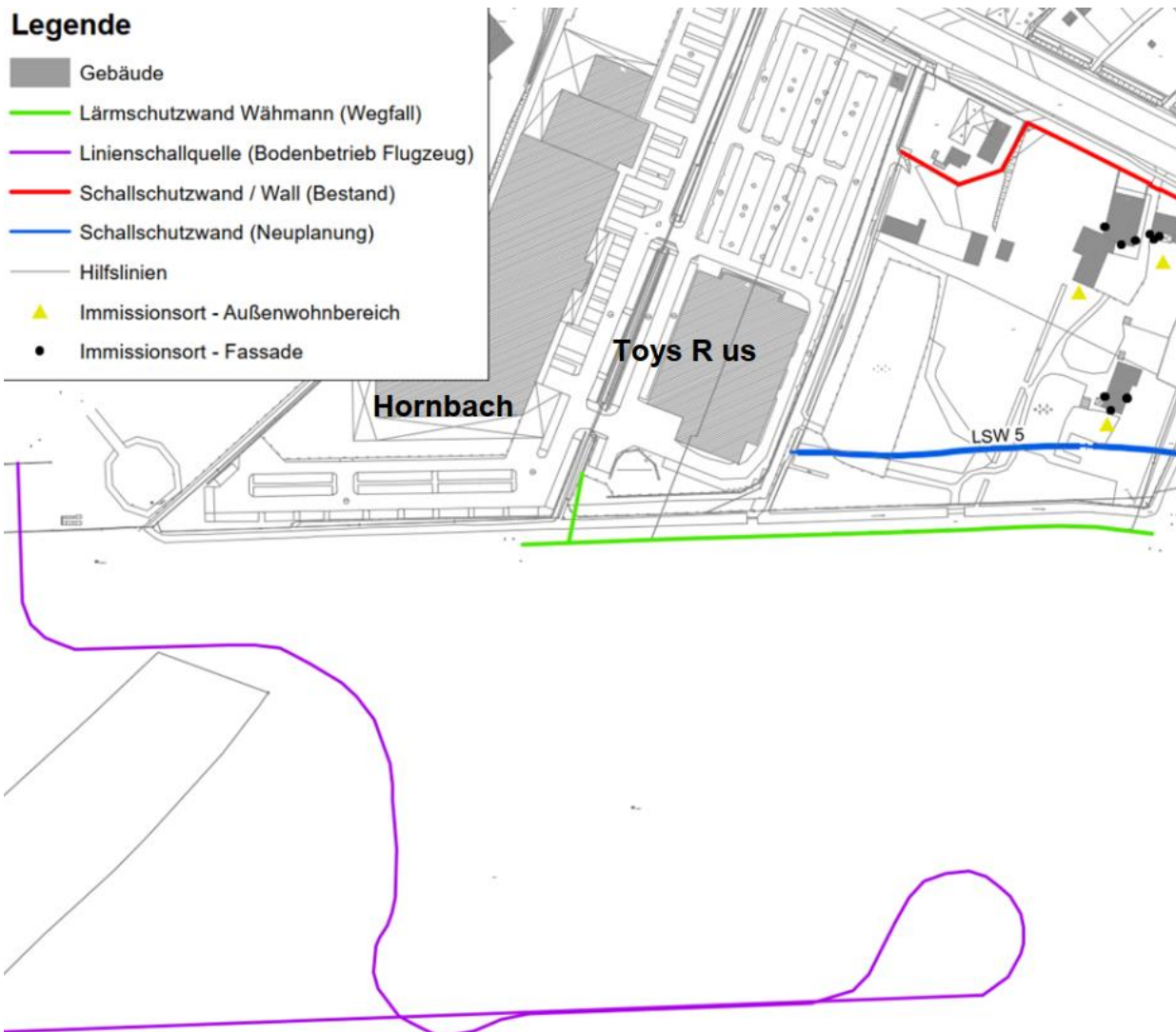


Abbildung 2: Bauliche Situation am Grundstück Neuenlander Straße 121 im Rahmen der Planfeststellung

Aufgrund der geänderten baulichen Situation auf den westlich gelegenen Nachbargrundstücken „Toys R Us“ und „Hornbach“ (die Gebäude wurden abgerissen) wurde im Zuge des Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss klägerseitig eine Verlängerung der LSW 5 gefordert, um den ursprünglichen Zustand der Bestandssituation mit einer schalltechnischen Abschirmung der Gebäude „Toys R Us“ und „Hornbach“ für das Grundstück Neuenlander Straße 121 herzustellen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 24.06.2020 wurde dahingehend von der Beklagten eine Prozessklärung abgegeben, dass die vorgesehene Lärmschutzwand 5 (vgl. Unterlage 11, Regelungsverzeichnis (RGV), RGV-Nr. 5/2/46 und 5/2/47 „Neubau Lärmschutzwand Nord“) in Richtung Westen bis zum Gebäude Metro-Ost (Bau-km 3+720) in Höhe von mindestens 7 m über Geländeoberkante verlängert

wird (vgl. Protokoll über die öffentliche Sitzung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 9 A 19.19).

Der Umsetzung dieser Prozessklärung dient die vorliegende Planänderung.

Die folgenden Planunterlagen sind hiervon betroffen:

- Unterlage 3 Übersichtslageplan
- Unterlage 5 Lageplan
- Unterlage 9.2 Maßnahmenpläne
- Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter
- Unterlage 9.4 tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis
- Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen
- Unterlage 19.1.2 Bestands- und Konfliktplan
- Unterlage 19.2.2 Artenschutzfachbeitrag-Karte

2.4 Zusätzliche Baumfällungen

In der Antragsfassung vom 25.02.2015 waren die von 2013 bis 2015 erhobenen Daten zum Baumbestand Grundlage der Planungsunterlagen. Im Rahmen des Verfahrens fanden in 2018 und 2021 ergänzende und aktualisierte Vermessungen des Baumbestandes statt, die den Planunterlagen im Zuge der vorliegenden Dunkelblaueträgungen und nachrichtlicher Hellblaueträgungen zugrunde gelegt werden.

Die Planänderung (Dunkelblaueträgung) hat neben der Versiegelung infolge der Verlängerung des Unterhaltungsweges Nord auch neue Baumbetroffenheiten zur Folge. Bäume müssen zusätzlich entnommen werden, andere Baumstandorte können hingegen erhalten bleiben. Die Betroffenheiten ergeben sich aus der Baugrube und den Bautätigkeiten, wodurch die Standhaftigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Weitere Betroffenheiten in Form zusätzlicher Baumfällungen werden in die vorliegende Planänderung mit aufgenommen. Dies trifft auch auf zusätzlich erforderliche Baumfällungen zu, die nicht im Zusammenhang mit der Umplanung des Unterhaltungsweges stehen. Darüber hinaus werden die Erkenntnisse und (zusätzlichen) Betroffenheiten, die sich aus den aktuell vorliegenden ergänzenden Vermessungen aus 2021 und 2018 zum Baumbestand ergeben, berücksichtigt.

Die Aktualisierung der Eingriffsermittlung im Zuge der Dunkel- und nachrichtlicher Hellblaueträgung (§ 15 BNatSchG) kommt unter Berücksichtigung aktuell vorliegender Daten zum Baumbestand (Vermessungsergebnisse aus 2018 und 2021) zu folgendem Ergebnis:

- Es befinden sich insgesamt 1.152 Einzelbäume im Bereich des Vorhabens innerhalb der Planfeststellungsgrenze.

- Im trassennahen Bereich können durch Schutzmaßnahmen 261 Einzelbäume (inkl. der nach Bremer Baumschutzverordnung geschützten Bäume) vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt und erhalten werden.
- Im Ergebnis der Planänderung und auf Grundlage aktuell vorliegender Daten zum Baumbestand werden insgesamt 891 Gehölze (2019 planfestgestellt: 805) entfernt, von denen 94 (2019 planfestgestellt: 44) unter Baumschutz stehen.
- Zu kompensieren sind auf Grundlage der Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) 927 Einzelbäume (2019 planfestgestellt: 829).
 - Kompensation für den Verlust von 797 (2019 planfestgestellt: 761) nicht geschützten Einzelbäumen im Verhältnis 1:1.
 - Kompensation für den Verlust von 94 (2019 planfestgestellt: 44) geschützten Einzelbäumen: 130 Ersatzpflanzungen.

Für die Kompensation der Einzelbäume wird auf das 2019 planfestgestellte Maßnahmenkonzept zurückgegriffen (Maßnahmen 2.3 G, 2.4 G und 3.2 A):

Kompensation für den Verlust von 797 nicht geschützten Einzelbäumen

- Maßnahme 2.3 G: 59 Einzelbäume (2019 planfestgestellt: 61),
- Maßnahme 2.4 G: 10 großkronige Laubbäume (unverändert zum planfestgestellten Stand aus 2019),
- Maßnahme 3.2 A: 24 kleinkronige Laubbäume (unverändert zum planfestgestellten Stand aus 2019).

Dem Verlust von 797 nicht geschützten Einzelbäumen steht damit eine Kompensation von 93 Einzelbäumen gegenüber. Für das verbleibende Defizit von 704 Einzelbäumen (2019 planfestgestellt: 666) erfolgt eine monetäre Ablösung (Ersatzzahlung) im Umfang von 246.400 Euro (2019 planfestgestellt: 233.100 Euro) unter Berücksichtigung der Kosten von 350 Euro je Baum.

Kompensation für den Verlust von 94 geschützten Einzelbäumen

Der Umfang erforderlicher Ersatzpflanzungen für den 2019 planfestgestellten Verlust von 44 geschützten Bäumen beträgt 68 Stück:

- Maßnahme 2.4 G: 40 großkronige Laubbäume und 8 kleinkronige Laubbäume,
- Maßnahme 3.2 A: 20 kleinkronige Laubbäume.

Im Zuge der vorliegenden Planänderung (Dunkelblau- und nachrichtliche Hellblau-eintragungen) resultiert ein zusätzlicher Verlust von 50 geschützten Einzelbäumen, für den zum Ausgleich 62 Ersatzpflanzungen (44 großkronige und 18 kleinkronige Einzelbäume) vorzusehen sind. Da nach Auskunft der zuständigen Baumschutzbehörde derzeit keine Standorte für Neuanpflanzungen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen, erfolgt für das verbleibende Defizit von 62 Ersatzpflanzungen eine monetäre Ablösung (Ersatzzahlung) im Umfang von 177.320 Euro unter Berücksichtigung der Kosten von 2.860 Euro je Baum.

Vorausgegangene Hellblaeueintragungen aus 2019 und die damit verbundenen relevanten umweltplanerischen Aspekte werden auf Basis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Stand vom 30.10.2015 und seinen Ergänzungen aus Dezember 2017 aufbereitet und nachrichtlich dargestellt sowie die Eingriffsermittlung dahingehend aktualisiert.

Die folgenden Planunterlagen sind hiervon betroffen:

- Unterlage 9.2 Maßnahmenpläne
- Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter
- Unterlage 9.4 tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textliche Erläuterungen
- Unterlage 19.1.2 Bestands- und Konfliktplan
- Unterlage 19.2.2 Artenschutzfachbeitrag-Karte

2.5 Entfall der Maßnahme 2.5 G (Begrünung Lärm-/Sicht-/Blendschutzwände)

Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen war vorgesehen eine Begrünung von Lärm-, Sicht- und Blendschutzwänden vorzunehmen. Für das Wachstum der Pflanzen ist es essentiell, dass hinter der geplanten Wand ein ausreichender Pflanzstreifen zur Verfügung steht, worin die Begrünung wurzeln kann. Infolge von beengten Platzverhältnissen im Zuge der Planungskonkretisierung, insbesondere zur Realisierung einer ausreichenden Bermenbreite, ist die Einrichtung eines adäquaten Pflanzstreifens nicht möglich.

Umweltauswirkungen ergeben sich hieraus nicht.

Die folgende Planunterlage ist hiervon betroffen:

- Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter

3 Anlagen

Anlage	Bezeichnung/ Inhalt
A 1	Stellungnahme Abwasserverband Stuhr/Weyhe
A 2	Stellungnahme Autobahnmeisterei
A 3	Stellungnahme Naturschutzbehörde